

36. Fällt die auf Grund privater Vereinbarung beruhende Unfallversicherung des § 390 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 unter die nach der Befreiungsvorschrift Nr. 3 der Tarifnr. 12 RStempG. vom 3. Juli 1913 stempelfreien „Versicherungen nach Maßgabe . . . des Versicherungsgesetzes für Angestellte“?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 17. Oktober 1916 i. S. Nordstern (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 151/16.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Eine Anzahl Firmen hat bei der Klägerin eine Lebensversicherung für ihre Angestellten genommen. Auf Grund der Tarifnr. 12 D. des RStempG. vom 3. Juli 1913 sind die Beurkundungen über die Zahlung der Prämien für die Übernahme der Versicherung mit $\frac{1}{2}$ v. H. zur Besteuerung herangezogen worden. Die Klägerin nimmt die Befreiungsvorschrift Nr. 3 der genannten Tarifnummer in Anspruch. Der Beklagte erkannte die Befreiung nur insoweit an, als der Arbeitgeber den auf ihn entfallenden Beitragsanteil an die Reichsversicherungsanstalt zahlt, nicht aber hinsichtlich der Beiträge der Angestellten. Die Klägerin zahlte für eine ihrer Versicherungsnehmerinnen den Stempel von den auf die Angestellten für den Oktober 1914 entfallenden Prämien und verlangt mit der Klage die Rückzahlung. Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung wurde zurückgewiesen. Die Revision blieb erfolglos aus folgenden

Gründen:

„Nach der von der Klägerin in Anspruch genommenen Befreiungsvorschrift Nr. 3 der Tarifur. 12 RStempG. vom 3. Juli 1913 sind vom Reichsstempel befreit Versicherungen „nach Maßgabe“ des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Trotz der von der Klägerin erhobenen Bedenken liegt kein Anlaß vor, den Worten „nach Maßgabe“ eine andere Bedeutung beizulegen als dem sonst aus ähnlichem Anlaß in Gesetzen gebrauchten Ausdruck: „auf Grund“ des Gesetzes. Unter den befreiten Versicherungen sind daher hier solche zu verstehen, bei denen die aus ihnen erwachsenen Rechte und Pflichten ihren Rechtsgrund in dem Angestellten-Versicherungsgesetz haben. Zu diesen gehören an sich die im jetzigen Rechtsstreit in Betracht kommenden Versicherungen nicht, denn sie sind nicht auf Grund des Versicherungsgesetzes für Angestellte, sondern auf Grund freiwilliger privater Vereinbarung zustande gekommen und durch diese sind öffentlichrechtliche Verpflichtungen der Reichsversicherungsanstalt, des Trägers der Versicherung der Angestellten aus dem Gesetze (§§ 96, 97 AngVG.), nicht erwachsen. Im Versicherungsgesetz für Angestellte sind zwar außer den „öffentlichrechtlichen Pensionsklassen“ der §§ 387 bis 389 auch die sogenannten Zuschußklassen und Ersatzklassen der §§ 356 bis 386 in gewissen Beziehungen der Reichsversicherungsanstalt gleichgestellt, und es kann deshalb die Frage aufgeworfen werden, ob und in wie weit aus diesem Grunde die bezeichneten Klassen Anspruch auf Stempelbefreiung aus der Befreiungsvorschrift Nr. 3 erheben dürfen. Die Klägerin gehört aber unstreitig nicht zu diesen Klassen.

Es bleibt hiernach nur noch zu erörtern, ob der Befreiungsanspruch auf § 390 AngVG. gestützt werden kann. Dort ist bestimmt, daß Angestellte, für die vor dem 5. Dezember 1911 bei öffentlichen oder privaten Lebensversicherungsunternehmungen (§ 1 des Ges. über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901) ein Versicherungsvertrag geschlossen ist, von der Beitragsleistung befreit werden, wenn der Jahresbetrag der Beiträge für diese Versicherungen beim Inkrafttreten des Gesetzes mindestens den ihren Gehaltverhältnissen zur Zeit des Antrags entsprechenden Beiträgen gleichkommt, die sie nach dem Gesetz zu tragen hätten. Die tatsächlichen Voraussetzungen für die Anwendung dieser Vorschrift liegen unstreitig im vorliegenden Falle vor, so daß davon auszugehen ist, daß hier die Angestellten auf ihren

Antrag von der öffentlichrechtlichen Beitragsleistung befreit sind. Es fragt sich, ob aus dieser Befreiung auch zu folgern ist, daß Beurkundungen über die Zahlung des Entgelts für die Übernahme der privaten Versicherung durch die Klägerin vom Reichsstempel befreit sind (Tarifnr. 12 Abs. 1 RStempG.). Die Frage ist zu verneinen. Zwar besteht auch im Falle des § 390 eine öffentlichrechtliche Versicherung der Angestellten bei der Reichsversicherungsanstalt, denn nach § 392 Abs. 1 bleibt, auch wenn der Angestellte von der öffentlichrechtlichen Beitragsleistung antragsgemäß befreit ist, der Arbeitgeber verpflichtet, den nach dem Angestellten-Versicherungsgesetz auf ihn entfallenden Beitragsanteil, also die Hälfte der Beiträge (§§ 170, 178), an die Reichsversicherungsanstalt abzuführen, und dementsprechend werden dafür dem Versicherten die halben Leistungen des Gesetzes gewährt. Hat der Arbeitgeber zu den Beiträgen für Versicherungen seiner Angestellten (§ 390) Zuschüsse gezahlt, so kann er diese Zuschüsse um die an die Reichsversicherungsanstalt zu entrichtenden Beiträge kürzen (§ 392 Abs. 2), und die Reichsversicherungsanstalt zahlt dann auf Antrag des Versicherten die an dem Zuschusse gekürzten Beträge an die Lebensversicherungsunternehmungen aus den Arbeitgeberbeiträgen unter gewissen Voraussetzungen weiter (Abs. 3). Hieraus ergibt sich, daß der Angestellte auch im Falle des § 390 öffentlichrechtlich bei der Reichsversicherungsanstalt versichert ist, aber nicht auf Grund seiner Beiträge, sondern auf Grund der Beiträge der Arbeitgeber, und deshalb hat der Angestellte auch nicht Anspruch auf die seinem fortgefallenen Beitragsteil entsprechende Hälfte der Leistungen der Reichsversicherungsanstalt. Neben dieser nur durch die Zahlungen der Arbeitgeber begründeten öffentlichrechtlichen Versicherung läuft selbständig die von dem Angestellten bei der privaten Lebensversicherungsunternehmung genommene Versicherung. Ihr rechtliches Schicksal ist völlig unabhängig von der nur zur Hälfte bestehenden gesetzlichen Versicherung. Umgekehrt freilich wird die öffentlichrechtliche Versicherung aus dem Versicherungsgesetze für Angestellte unter Umständen von dem Schicksal der privaten Versicherung beeinflusst. Werden nämlich die privaten Ertragsversicherungen des § 390 — nur auf diese kommt es im Streitfall an, nicht auch auf die im Abs. 1 daselbst genannten öffentlichen Lebensversicherungsunternehmungen — vor Eintritt des Todes des Angestellten durch Ablauf, Verfall oder aus anderen Gründen völlig auf-

gehoben, so tritt die gesetzliche Beitragspflicht des Angestellten ein (§ 398). Hiernach ist die auf gesetzlicher Pflicht beruhende, durch die Beiträge der Arbeitgeber begründete, nur zur gesetzlichen Hälfte bestehende Versicherung der §§ 390, 392 eine solche „nach Maßgabe“ des Angestellten-Versicherungsgesetzes und ebenso die nach Aufhebung der privaten Versicherung durch die Zahlung der Beiträge des Angestellten eintretende volle Pflichtversicherung. Insofern sind also die Beurkundungen über die Zahlung der Beiträge frei. Dagegen fällt die auf bloß privater Vereinbarung beruhende Ersatzversicherung des § 390, deren Rechtsverhältnisse durch das Angestellten-Versicherungsgesetz nicht geregelt sind und bei der die an den Versicherer zu zahlenden Beiträge nicht ein Entgelt für Leistungen aus dem Gesetze bilden, nicht unter die Versicherungen „nach Maßgabe des Versicherungsgesetzes für Angestellte“, und die Beurkundungen der für sie an die private Lebensversicherungsunternehmung gezahlten Beiträge sind deshalb als stempelpflichtig anzusehen.

Ob es aus sozialen Gründen erwünscht wäre, auch diese Beiträge vom Stempel freizulassen, muß gegenüber dem klaren Sinn der Befreiungsvorschrift Nr. 3 und den Vorschriften des Angestellten-Versicherungsgesetzes um so mehr außer Betracht bleiben, als die sozialen Rücksichten auf die Versicherungen der wirtschaftlich nicht sehr leistungsfähigen Personen auch noch in den Befreiungsvorschriften der Nr. 2 und 4 bis 6 der Tarifnr. zur allgemeinen Geltung gebracht worden sind. Das Berufungsurteil war hiernach aufrechtzuerhalten.“